

nung kann – anders als bei der Nutzungsuntersagung¹⁸¹ – nur im Einzelfall erfolglos bleiben, etwa bei einem baufälligen Gebäude¹⁸² oder bei Werbeanlagen¹⁸³. Das OVG Schleswig¹⁸⁴ hält einen Leistungsbescheid über Kosten der Ersatzvornahme nicht für kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

3. Eingriffe in rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen

Zu den so genannten *nachträglichen Anforderungen* ist im Berichtszeitraum nichts publiziert worden.

181) OVG Berlin, BRS 63 Nr. 216.

182) VGH Kassel, BRS 63 Nr. 213 = DOV 2001, 565.

183) OVG Berlin, BRS 63 Nr. 217; OVG Münster, BRS 63 Nr. 214 (für die Abrissverfügung ist die formelle Illegalität ausreichend, wenn die bauliche Anlage ohne Substanzverlust beseitigt werden kann).

184) NVwZ-RR 2001, 586.

Richterin am VG Dr. Ulrike Bumke, Berlin

Zur Problematik frauenspezifischer Fluchtgründe – dargestellt am Beispiel der Genitalverstümmlung*

In jüngerer Zeit mehrten sich verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, bei denen über die Asylrelevanz drohender Genitalverstümmlung zu entscheiden war. Dogmatisch bislang nicht geklärt ist, ob Genitalverstümmlung als Fall der politischen Verfolgung zu qualifizieren ist (Art. 16a GG, § 51 I AuslG) oder lediglich Abschiebungsschutz gem. § 53 AuslG begründet. Diese Frage ist angesichts des unterschiedlichen statusrechtlichen Schutzkonzeptes der Normen bedeutsam. Vor diesem Hintergrund gilt es im Folgenden, die besonderen Probleme, die sich aus der Dogmatik der asylrechtlichen Schlüsselbegriffe angewandt auf den Fall der Genitalverstümmlung ergeben, aufzuzeigen.

I. Einleitung

Inzwischen gibt es eine Reihe erstinstanzlicher Entscheidungen nicht nur im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes¹, sondern auch in der Hauptsache²; auch obergerichtliche Beschlüsse³ liegen vor. Das deckt sich mit der Aufmerksamkeit, die das Thema inzwischen in der öffentlichen Diskussion erfährt.

Genitalverstümmlung – nach der englischen Bezeichnung Female Genital Mutilation abgekürzt FGM, häufig verharmlosend als „Beschneidung“ apostrophiert – haben nach Schätzungen der WHO ca. 100 Mio. Frauen erlitten⁴; jährlich droht weiteren 2 Mio. Mädchen und Frauen ein solcher Eingriff⁵. In den ausländischen Bevölkerungsgruppen in Europa, Kanada und USA soll nach Informationen der WHO die Zahl solcher Eingriffe zunehmen. Schätzungen gehen von 20 000 betroffenen Frauen in Deutschland aus, wobei hohe Dunkelziffern zu berücksichtigen sind⁶. Rechtspolitisch besteht ein allgemeiner, parteienübergreifender Konsens, dass die Praxis der Genitalverstümmlung zu ächten ist und Maßnahmen zum Schutz von Mädchen und Frauen initiiert werden müssen. Neben der Forderung nach einer spezialgesetzlichen Ergänzung des Strafrechts⁷, der Steuerung im Rahmen von Entwicklungszusammenarbeit, der Aufforderung, auf EU- bzw. VN-Ebene initiativ zu werden, wird in der öffentlichen Debatte⁸ auch die Forderung erhoben, Genitalverstümmlung als geschlechtsspezifischen Fluchtgrund anzuerkennen.

Die Fallkonstellationen, in denen das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bzw. Verwaltungsgerichte über Genitalverstümmlung als drohende Misshandlung zu entscheiden haben, variieren: In den weitaus häufigsten Fällen wird eigene Verfolgungsbetroffenheit geltend ge-

macht, bei jungen Frauen als Fluchtgrund, bei in Deutschland geborenen Mädchen als Rückkehrgefahr. Zu beobachten ist aber, dass zunehmend auch die Eltern nach erfolglosem Asylverfahren ihrerseits einen Folgeantrag stellen. Argumentiert wird u. a., dass die bei Rückkehr drohende Verstümmlung (der Tochter) das elterliche Sorgerecht verletze, und Abschiebungsschutz geltend gemacht⁹. In manchen Fällen wird damit auch versucht, den Umstand, dass die Eltern es versäumt haben, fristgerecht nach der Geburt einer Tochter in Deutschland (für sie) einen Asylantrag zu stellen, zu „korrigieren“¹⁰. Diese Versuche müssen jedoch fehlschlagen. Zwar handelt es sich – wie das BVerwG jüngst mit Blick auf die Begründung des Berufungsgerichts klargestellt hat – auch in dieser Konstellation weder um ein nur inlandsbezogenes noch um ein „mittelbar trennungsbedingtes“ Vollstreckungshindernis¹¹. Eine asylrelevante Gefahr für die Eltern ist indes ersichtlich nicht gegeben. Das Kind selbst hat (zumindest) die Möglichkeit, einen (nicht fristgebundenen) Antrag auf Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG zu stellen¹². Die Eltern können – sollte der Antrag der Tochter Erfolg haben – ihrerseits lediglich der insoweit zuständigen Ausländerbehörde¹³ gegenüber geltend machen, dass ihrer alleinigen Abschiebung

* Die Autorin war mehrere Jahre Beisitzerin in einer Asylkammer und arbeitet zum Thema in der Kommission „Öffentliches Recht“ des Deutschen Juristinnenbundes.

1) VG Oldenburg, Beschl. v. 25. 3. 1997 sowie (erfolgreicher § 80 VII-) Beschl. v. 15. 8. 1997 – 1 B 4637/96 (Nigeria); VG Oldenburg, Beschl. v. 14. 7. 1997 – 6 B 2707/97 (Cote d'Ivoire); VG Oldenburg, Beschl. v. 9. 4. 1998 – 1 B 1425/98 (Nigeria); VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 28. 9. 1998 – 15 a L 3075/98.A (Nigeria); VG Regensburg, Beschl. v. 21. 1. 1999 – RO 5 S 98.32.625 (Togo).

2) VG Magdeburg, NVwZ-Beil. 1998, 18 = Streit 1997, 127 (Cote d'Ivoire); VG Braunschweig, Urf. v. 10. 2. 1998 – 2 A 2180/97 (Somalia); VG Oldenburg, InfAuslR 1998, 412 sowie (ebenfalls zu Cote d'Ivoire zwei weitere) Urteile v. 17. 5. 1998 – 6 A 3798/97 u. 6 A 2706/97; VG München, NVwZ-Beil. I 1999, 74 (Kamerun); VG Frankfurt a.M., NVwZ-Beil. I 1999, 71 (Cote d'Ivoire); VG Trier, NVwZ-Beil. I 1999, 75 (Nigeria); VG Wiesbaden, InfAuslR 2000, 79 (Cote d'Ivoire); VG München, Urf. v. 17. 1. 2001 – M 21 K 98.52243 (Liberia); VG Freiburg, Urf. v. 5. 2. 2001 – A 2 K 10475/00 (Kamerun); VG Frankfurt a.M., Urf. v. 29. 8. 2001 – 3 E 30495/98.A (Cote d'Ivoire).

3) OVG Lüneburg, Beschl. v. 21. 4. 1998 – 3 L 1693/98 (Somalia – zu VG Braunschweig); OVG Hamburg, NVwZ-Beil. I 1999, 92 (Cote d'Ivoire – als ausländerrechtliche Entscheidung); OVG Münster, Beschl. v. 14. 10. 1999 – 23 A 1141/99.A (Benin); BVerwG, NVwZ-Beil. I 2000, 98 (Togo).

4) Vgl. BT-Dr 13/11 275, S. 2.

5) Vgl. Informationsschrift des BMFFJ, Beschneidung von Mädchen und Frauen, 1996, S. 3.

6) Antwort der BReg. v. 23. 7. 1997 (BT-Dr 13/8281, S. 4) unter Hinweis auf Dt. Ärzteblatt 1996, 93. Vgl. auch dpa v. 13. 1. 1999.

7) Unter das mit dem 6. StRG v. 26. 1. 1998 in § 226 StGB aufgenommene Merkmal „Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit“ dürfte sich Genitalverstümmlung nicht subsumieren lassen.

8) Vgl. nur Antrag „Genitalverstümmlung ächten, Mädchen und Frauen schützen“ v. 27. 11. 1997 (BT-Dr 13/9335 mit BT-Dr 13/10682), sowie die BT-Menschenrechtsdebatte v. 17. 6. 1998 (Plen.Prot. 13/240 mit BT-Dr 14/1058) und Große Anfrage/Antwort der BReg. v. 11. 7. 2001 (BT-Dr 14/6682).

9) Vgl. zu einer solchen Fallkonstellation VGH München, Urf. v. 12. 1. 2000 – 25 B 99.32.648, sowie dazu BVerwG, NVwZ-Beil. I 2000, 98.

10) Bei einem Antrag (nur) der Tochter wird entsprechend kritisch – mit Blick auf die Glaubhaftigkeit – hervorgehoben, „dass sich das Gericht nicht des Eindrucks verwehren kann, dass der Asylantrag ... erst gestellt wurde, als Asylverfahren und Asylfolgeverfahren der Eltern unanfechtbar abgelehnt waren“ (VG Regensburg, Beschl. v. 21. 1. 1999 – RO 5 S 98.32.625, S. 5). Von Anwälten wird dagegen darauf hingewiesen, das späte Vorbringen erkläre sich aus der starken Tabuisierung des Rituals der Genitalverstümmlung.

11) BVerwG, NVwZ-Beil. I 2000, 98.

12) Wie sich aus der ermessensleitenden Dienstanweisung des Bundesamtes zu Anträgen auf Wiederaufgreifen im weiteren Sinne nach § 53 AuslG ergibt, soll bei einem mit drohender Genitalverstümmlung begründeten Antrag stets auch eine inhaltliche Prüfung des geltend gemachten Abschiebungshindernisses vorgenommen werden. Vgl. Dienstanweisung DA-EE, Stand: 8/1999, S. 2.

13) Vgl. auch OVG Hamburg, NVwZ-Beil. I 1999, 92.

ohne Tochter Vollstreckungshindernisse i. S. des Art. 6 I GG entgegenstehen. Auf die dogmatisch noch nicht geklärte Frage, ob Genitalverstümmelung als Fall der politischen Verfolgung anzusehen ist oder ob Schutz lediglich über § 53 AuslG – also ein mit weniger Rechten ausgestatteter Schutz vor Abschiebung – vermittelt wird, kommt es bei dieser Fallkonstellation nicht an.

Interessant – das sei nur angemerkt – mit Blick auf das Problem, dass Genitalverstümmelung zunehmend auch in Europa praktiziert wird¹⁴, ist der Versuch des Bundesamtes, die Eltern verfahrensrechtlich „einzubinden“: In Fällen der Anerkennung (der Eltern) findet sich der – als Widerrufsvorbehalt zu qualifizierende – Zusatz, dass ihnen ihr Status aberkannt wird, wenn sie ihrem Kind „etwas“ antun, das als asyl- bzw. abschiebungsschutzrechtlich relevant anzusehen wäre. Wie sich diese Konstruktion mit § 51 III AuslG verträgt, soll hier nicht vertieft werden. Der Ansatz zeigt jedoch, dass Schutz umfassend ansetzen muss¹⁵.

Sichtet man die bisherige Rechtsprechung zur klassischen Konstellation der Verfolgungsbetroffenheit von Mädchen und Frauen, zeigt sich, dass die Verwaltungsgerichte die Gefahr der Genitalverstümmelung asyl- bzw. abschiebungsschutzrechtlich unterschiedlich beurteilen: Einige Gerichte bejahen den Tatbestand der politischen Verfolgung, in anderen Fällen wird Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG gewährt. Lässt man die Fälle der Klageabweisung außer Acht¹⁶, ist als Tendenz zu beobachten, dass die Gefahr der Genitalverstümmelung nicht lediglich als abschiebungsschutzrechtlich relevant i. S. des § 53 AuslG begriffen¹⁷, sondern (häufiger) unter den Tatbestand der politischen Verfolgung subsumiert wird. Die Dogmatik ist noch im Fluss. Das *BVerwG* hatte bisher noch keine Gelegenheit, die Frage zu klären¹⁸. Das *OVG Münster* sah mangels substantzierter Darlegung zur Gefährdungslage ebenfalls keine Gelegenheit zur Klärung und wies zugleich – beschränkt durch die Zulassungsgründe – unter Bezugnahme auf die bisherige erstinstanzliche Rechtsprechung ausdrücklich darauf hin, rechtlich sei hinreichend geklärt, dass die Gefahr der Genitalverstümmelung „je nach den Umständen des Falles“ in Bezug auf Art. 16 a GG bzw. § 51 I AuslG von Bedeutung sein, möglicherweise aber auch nur ein Abschiebungshindernis nach § 53 VI AuslG begründen könne¹⁹. Statusrechtlich ergeben sich aber gerade daraus spürbare Konsequenzen²⁰. Die entscheidende Frage ist, ob es sich bei diesem Übergriff um politische Verfolgung handelt. Thematisiert wird damit zugleich ein Grundproblem, dass sich in allen Fallvarianten frauenspezifischer Fluchtgründe²¹ stellt.

II. Genitalverstümmelung als politische Verfolgung

1. Anknüpfung an asylerbliche Merkmale

Zunächst stellt sich die Frage der Gerichtetheit. Denn die rechtsverletzende Maßnahme muss die Person gerade in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale treffen, also an unverfügbare Merkmale anknüpfen, die das Anderssein des Menschen prägen.

Diese Frage thematisiert u. a. das *VG Frankfurt a. M.* im Fall einer 1995 geborenen Staatsangehörigen aus Cote d'Ivoire: Zweifelhaft sei, ob der Übergriff der Genitalverstümmelung die Klägerin „gerade in Anknüpfung an ein asylerbliches Merkmal trafe, wofür ... allein spräche, dass (sie) sich augenscheinlich anders als die überwiegende Mehrheit ihrer Geschlechtsgenossinnen ... der Zwangsbeschneidung entziehen will und insofern durch ihr Verhalten ein Merkmal begründet, dass ihr Anderssein prägt“²². Die Praxis der Genitalverstümmelung knüpfe „freilich nicht an dieses Merkmal an“, sondern werde bei der überwiegenden Zahl der Mädchen bzw. Frauen praktiziert. Das *VG Frankfurt a. M.* rührt mit dieser Feststellung an ein Kernproblem geschlechtsspezi-

fischer Verfolgung, das auch in Fällen der (Massen-)Vergewaltigung offenbar wird. Mit dem Argument „alle Frauen“ wird die – unzutreffende – Annahme in den Raum gestellt, es genüge nicht, dass der Übergriff „nur“ anknüpft an das Merkmal des weiblichen Geschlechts²³. Vielmehr bedürfe es zusätzlicher Kriterien, an Hand derer sich gleichsam eine Untergruppe der in besonderer Weise „betroffenen“ Frauen bilden lässt. Vermischt wird damit aber die Frage der Gerichtetheit mit der (weiteren) Voraussetzung der politisch motivierten Ausgrenzung.

Zu dem Merkmal „Geschlecht“ gehört das Merkmal der selbstbestimmten sexuellen Identität mit dem Recht – im Fall der Genitalverstümmelung –, über vollständig erhaltene, intakte äußere Genitalorgane zu verfügen. Dieses Merkmal ist normativ unverfügbar, denn unter der Geltung der Menschenrechte²⁴ lässt sich Genitalverstümmelung – objektiv – nicht rechtfertigen. Insofern ist der Fall vergleichbar mit Übergriffen, die anknüpfen an die auf der selbstbestimmten sexuellen Identität gründenden Eigenschaft „Homosexualität“. Auch hier wird akzeptiert, dass Sexualität integraler

14) Vgl. auch Berliner Zeitung v. 24. 3. 1999 unter Bezugnahme auf einen in der Fernsehsendung „Report“ ausgestrahlten Bericht über einen in Berlin praktizierenden Frauenarzt, der bereit gewesen sein soll, die von den Eltern gewünschte Genitalverstümmelung durchzuführen.

15) Das Bundesamt reagiert insbesondere verfahrensrechtlich auf die Problematik frauenspezifischer Verfolgung. So werden bei der Anhörung in Zusammenarbeit mit psychosozialen Zentren besonders geschulte „Entscheider mit Sonderaufgaben“ eingesetzt (vgl. Ellinger, in: Asylpraxis, Schriftenreihe des Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Bd. 4, 1998, S. 15, 27f.) und Wissensvermittlung über aktuelle Dokumentationen, Bibliographien und Tagungen zum Thema „Frauenspezifische Verfolgungsgründe“ gepflegt (vgl. Der Einzelentscheider 2000, H. 5).

16) Die Begründungen für eine Klageabweisung sind unterschiedlich: So bejaht das *VG Trier* zwar grundsätzlich den Tatbestand der politischen Verfolgung, geht aber für das Land Nigeria von dessen Schutzbereitschaft aus (*VG Trier*, NVwZ-Beil. I 1999, 75). Das *VG Braunschweig* schätzt die Situation in Somalia so ein, dass Mütter/Eltern ihre Töchter wirksam vor dem Druck des Clans, eine Genitalverstümmelung gegen deren Willen durchzuführen, schützen können (*VG Braunschweig*, Urt. v. 10. 2. 1998 – 2 A 2189/97). Das *VG Oldenburg* geht davon aus, dass der Klägerin eine erneute Genitalverstümmelung nicht drohe, weil sie bereits in frühem Alter eine teilweise Resektion erlitten habe (*VG Oldenburg*, Urt. v. 7. 5. 1998 – 6 A 2706/97). In einem der beim *VG Berlin* anhängigen Verfahren geht es u. a. um die Frage, ob Genitalverstümmelung – erneut – droht, wenn bereits in frühkindlichem Alter verstümmelte Frauen versuchen, den Eingriff hier in Europa (zumindest teilweise) rückgängig zu machen. Vgl. dazu, dass bei einer Entbindung regelmäßig die Defibulation, also das Öffnen der vernähten Infibulationsnarbe erforderlich ist, *Hulverscheidt*, in: *Schnüll/Terre des Femmes* (Hrsg.), Weibliche Genitalverstümmelung, 1999, S. 52 (58).

17) Das Bundesamt geht – bei glaubhaftem Vortrag – davon aus, dass Genitalverstümmelung lediglich ein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG begründet (vgl. Der Einzelentscheider 2000, H. 5).

18) *BVerwG*, NVwZ-Beil. I 2000, 98.

19) *OVG Münster*, Beschl. v. 14. 10. 1999 – 23 A 1141/99.A, S. 2 f.

20) So vermittelt Schutz nach § 53 AuslG lediglich einen Anspruch auf Duldung; der Aufenthalt bleibt rechtlich gesehen rechtswidrig und ist von vornherein als zeitlich begrenzt gedacht.

21) Nur als Stichworte seien genannt: Vergewaltigung bzw. Massenvergewaltigung, Zwangsprostitution, Zwangsentrückung, so genanntes nonkonformistisches Verhalten, d. h. Bestrafungen wegen Übertretung von Normen, die auf die soziale Entrechtung von Frauen zielen. Vgl. anschaulich zur Typologisierung nach Art und Gründen der Verfolgung die Richtlinie des kanadischen Ausschusses für Einwanderungs- und Flüchtlingsangelegenheiten, IBR-Guidelines, Streit 1998, 166 (167), sowie m. Nachw. zur Rspr. *Marx*, Hdb. d. FlüchtlingsR, Stand: 1996, § 76 Rdnrn. 14 ff. Vgl. auch *Büllesbach*, Streit 1998, 155; *Kálmán*, Asyl 2001, 7 (aus schweizerischer Perspektive).

22) *VG Frankfurt a. M.*, NVwZ-Beil. I 1999, 71; vgl. auch *VG Freiburg*, Urt. v. 5. 2. 2001 – A 2 K 10475/00, S. 8.

23) Vgl. aber krit. dazu, dass nicht jede frauenspezifische Verfolgung als politisch mit dem Argument begründet werden könne, der Übergriff sei letztlich darauf gerichtet, die Herrschaft von Männern über Frauen herzustellen oder aufrechtzuerhalten, *Hailbronner*, ZAR 1998, 152 (153).

24) Vgl. auch *Tribunal Administratif (TA) Lyon*, Revue Universelle des Droits de l'Homme (RUDH) 1996, 230 (236).

Bestandteil der Persönlichkeit und nicht veränderbar ist²⁵. Die Gefahr, dass – wie das VG Leipzig in dem Fall eines homosexuellen Mannes aus Nigeria ausführt – der Kläger, sollte er sich den Regeln und Riten seines Stammes verweigern, der Kastration ausgesetzt wäre²⁶, indiziert (lediglich) das zusätzlich zur Gerichtetheit tretende Kriterium der Ausweglosigkeit und Ausgrenzung. In diese Richtung scheint auch die Begründung des VG Magdeburg zu zielen – von dem die erste veröffentlichte Entscheidung zur Problematik „Genitalverstümmlung“ stammt –, wenn es die Frage des asylherheblichen Anknüpfungsmerkmals eher versteckt mit der Feststellung beantwortet: „Der von der Zwangsbeschneidung Betroffene wird unter Missachtung seines religiösen und personalen Selbstbestimmungsrechts zum bloßen Objekt erniedrigt“²⁷.

Dass der Übergriff der Genitalverstümmlung subjektiv nicht von jeder betroffenen Frau als Misshandlung verstanden und durchaus auch von Frauen begrüßt wird, ändert nichts an der Gerichtetheit. Die Differenz „subjektiv“ – „objektiv“ hat ihren dogmatischen Ort (erst) bei der Frage, ob es sich um politisch motivierte Ausgrenzung handelt, die den Menschen in eine auswegslose Situation bringt. Erst an dieser Stelle wird asylrechtlich verarbeitet, dass Genitalverstümmlung soziokulturell ein „Initiationsritual“ darstellt und die Weigerung, sich der Misshandlung zu unterziehen, soziale – sekundäre – Sanktionen nach sich zieht. Nicht die Weigerung bildet also den Anknüpfungspunkt. Das zeigen die Fälle des so genannten nonkonformistischen Verhaltens. In solchen Fällen wird zwar „erst“ nachdem auf die „Weigerung“ eine soziale oder staatlich-strafrechtliche Sanktion folgt, der Übergriff manifest. Nicht die Gerichtetheit steht aber dabei in Frage. Gefragt wird vielmehr (nur) nach der Intensität der Sanktionen als Indikator für die Ausgrenzung. Der Konstruktion, eine soziale Untergruppe an Hand des Kriteriums zu bilden, dass kraft der Weigerung und Sanktion die Frau öffentlich²⁸ aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, d. h. der Übergriff greifbar wird, kommt – mit Blick auf die normativen Vorgaben des deutschen Asyl- und Abschiebungsrechts – insofern nur heuristische²⁹ Bedeutung zu. Kein Einwand gegen die Konstruktion, eine „soziale Gruppe“ zu bilden, dürfte indes das Argument der so genannten Gruppenverfolgung sein³⁰.

Das Problem liegt – wie Hailbronner es formuliert – bei der hinreichenden Verknüpfung von Geschlecht und Verfolgung³¹. Nimmt man das in den Blick, relativiert sich auch der Umstand, dass die Betroffenen³² – numerisch betrachtet – keine „klassische“ Minderheit in ihrem Andersein darstellen, und die entscheidende Frage wird greifbar, nämlich ob sich die Frau trotz ihrer Geschlechtszugehörigkeit, d. h. ohne das Merkmal der selbstbestimmten sexuellen Identität und körperlichen Integrität (als Frau) „abzulegen“, ohne die Gefahr des Übergriffs der Genitalverstümmlung frei in ihrem gesellschaftlichen Umfeld bewegen kann. Dass die Praxis der Genitalverstümmlung in manchen Ländern fast alle – und nur – Frauen trifft, ist dann kein Argument gegen die Gerichtetheit des Übergriffs mit der Anknüpfung an das unverfügbare Merkmal des (weiblichen) Geschlechts. Deutlich dürfte indes auch geworden sein, dass es nicht genügt, die Gerichtetheit – Misshandlung wegen des Geschlechts – zu bejahen. Denn damit wird die Frage der politischen Verfolgung verkürzt beantwortet.

2. Politische Verfolgung

Die Anknüpfung an das unverfügbare Merkmal „Geschlecht“ indiziert zwar das Moment der politisch motivierten Ausgrenzung. Es bedarf jedoch dann einer ausdrücklichen Begründung, dass politische Verfolgung vorliegt, wenn die Maßnahme nicht dem typischen Muster staatlicher Un-

terdrückung entspricht. Strukturell ist der Fall insoweit mit der Problematik der Folter vergleichbar. So ist die unmenschliche Behandlung „als solche“ nicht asylbegründend. Unter dem Gesichtspunkt der Intensität und weil – wie im Fall der Folter – die Misshandlung Ausdruck der schärfsten Form der Ausgrenzung eines Menschen ist³³, ist die unmenschliche Behandlung aber regelmäßig ein Indiz für die asylherhebliche Zielrichtung der Maßnahme. Entscheidend bleibt jedoch, ob die unmenschliche Behandlung eine politische Komponente aufweist.

Anerkanntermaßen meint der Begriff „politisch“ nicht einen gegenständlich abgegrenzten Bereich von Politik, sondern kennzeichnet eine Eigenschaft oder Qualität, die Maßnahmen in jedem Sachbereich unter bestimmten Umständen jederzeit annehmen können³⁴. Politisch wird eine Maßnahme dadurch, dass sie im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen um die Gestaltung und Eigenart der allgemeinen Ordnung des Zusammenlebens von Menschen und Menschengruppen steht, also im Unterschied zu einer privaten, etwa rein nachbarschaftlichen Verfolgung einen öffentlichen Bezug hat und von einem Träger überlegener, in der Regel hoheitlicher Macht ausgeht³⁵. Legt man diese vom BVerfG geprägte Definition zu Grunde, wird deutlich, dass die Praxis der Genitalverstümmlung als ein sozialer Akt zur Ordnung des gesellschaftlichen Lebens angelegt ist und zwar unabhängig davon, dass der Eingriff nicht als öffentliches Ritual praktiziert, sondern wie es das VG Oldenburg mit Blick auf die Frage der Zurechenbarkeit formuliert³⁶ „im Geheimen“ stattfindet. Insofern greift es zu kurz, wenn Zweifel geäußert werden, ob überhaupt eine „Verfolgungsmaßnahme“ vorliege, weil die Praxis der Genitalverstümmlung nicht auf Ausgrenzung zielt, sondern als Initiationsritus vorgenommen werde, um Mädchen in die Welt der Frauen einzuführen³⁷. Mit bemerkenswerter Deutlichkeit hat das OVG Hamburg klargestellt, dass mit Blick auf die Frage der

25) BVerwGE 79, 143 (147) = NVwZ 1988, 838; VG Leipzig, InfAusR 1999, 309 (310). Vgl. auch Kapell, ZAR 1999, 260.

26) VG Leipzig, InfAusR 1999, 309.

27) VG Magdeburg, NVwZ-Beil. 1998, 18.

28) Insofern trifft Hailbronner, ZAR 1998, 152 (153), den Punkt recht genau, wenn er feststellt, dass „die Sphäre des Öffentlichen im Vordergrund der Betrachtung steht“.

29) Vgl. aber anschaulich mit der Begründung „soziale Gruppe“ die Entscheidung „Matter of Fauziya Kassinga“, Board of Immigration Appeals, in: International Journal of Refugee Law, 1997, S. 213. Vgl. auch Kälin, Asyl 2001, 7 (12 ff.), sowie die (unveröff.) Übersicht von Büllsbach, Asylrecht, Abschiebungen und die Risiken der weiblichen Genitalverstümmlung, 1999, mit Hinweisen auf die Länder, die auf das Moment der „sozialen Gruppe“ rekurrieren.

30) Mit der Konstruktion der Gruppenverfolgung greift bei nach der Auskunftsfrage verifizierter Verfolgungsdichte die Vermutung, dass die Person – weil der durch entsprechende Merkmale spezifizierten Gruppe angehörig – nicht sicher ist vor Übergriffen, die als politische Verfolgung zu qualifizieren sind. Der Verzicht auf Vortrag zur anlassgeprägten Einzelverfolgung ist (lediglich) eine Konstruktion zur Beweiserleichterung: BVerfGE 54, 341 (359) = NJW 1980, 2641; BVerfGE 83, 216 (231 f.) = NVwZ 1991, 768. Das Individualkonzept des Asylrechts wird damit nicht in Frage gestellt (vgl. aber dazu Marx [o. Fußn. 22], § 76 Rdnr. 67).

31) Hailbronner, ZAR 1998, 152 (159).

32) Dass Männer einer Beschneidung unterworfen werden, relativiert die Feststellung, dass nur Mädchen/Frauen Genitalverstümmlung erleiden, nicht. Eine andere Frage ist, ob bzw. in welchen Fällen die Beschneidung von Jungen und Männern sich ebenfalls als Maßnahme der politischen Verfolgung darstellt. Vgl. mit einem Hinweis auf den Wertungswiderspruch in der Rspr. VG Frankfurt a. M., Urt. v. 29. 8. 2001 – 3 E 30495/98 A, S. 19.

33) BVerfGE 81, 142 (151) = NVwZ 1990, 453; BVerfG, NVwZ-Beil. I 1999, 81. Vgl. auch m. w. Nachw. Lübke-Wolff, in: Dreier (Hrsg.), GG I, 1996, Art. 16 a GG Rdnrn. 33 ff.

34) BVerfGE 76, 143 (157) = NVwZ 1988, 237, unter Bezugnahme auf BVerwGE 67, 184 (188) = NVwZ 1983, 674.

35) BVerfGE 80, 315 (333 f.) = NVwZ 1990, 151.

36) VG Oldenburg, InfAusR 1998, 412 (415).

37) Vgl. auch TA Lyon, RUDH 1996, 230 (232).

(Akzeptanz der) kulturellen Differenz die „Rechtsfrage, ob eine etwaige Beschneidung ... aus Achtung vor den Bräutchen fremder Kulturen zu respektieren wäre“, zu verneinen ist³⁸.

An dieser Stelle gewinnt nun auch der Umstand, dass die Weigerung zu Sanktionen führt, an Bedeutung. Denn der öffentliche, d.h. politische Bezug wird greifbar, wenn man die sozialen Folgen bedenkt, die eine Frau treffen, die sich nicht der Praxis der Genitalverstümmelung unterwirft. Nur verstümmelte Frauen können die für sie in der Regel überlebensnotwendige Institution der Ehe eingehen; lediglich schwerbehinderte Frauen und Kinder von Prostituierten bleiben ausgenommen. Unversehrte Mädchen und Frauen gelten als unrein³⁹. Die Weigerung, sich verstümmeln zu lassen, ist Ausdruck einer „politischen“ Überzeugung. Politisches Ziel ist die Neubestimmung des Geschlechterverhältnisses. Insofern ist die Fallkonstellation vergleichbar mit den Fällen, die unter dem Begriff „nonkonformistisches Verhalten“ gefasst werden. In diesen Fällen – etwa bei strafrechtlichen Sanktionen wegen der Übertretung von Normen, die auf soziale Entrechtung der Frau zielen – wird die politische Komponente an Hand der (staatlichen) Sanktion greifbar: Bestraft wird die abweichende politische Meinung. Aber auch ohne den „Zwischenschritt“ der strafrechtlichen Sanktion wird die politische Komponente greifbar⁴⁰.

3. Ausgrenzung

Nimmt man die soziale Diskriminierung (als Folge der Weigerung) in den Blick, wird auch deutlich, dass sich das für den Verfolgungsbegriff vorausgesetzte Merkmal der Ausgrenzung bejahen lässt, obwohl Genitalverstümmelung unstrittig als soziales Initiationsritual gefeiert wird. Das scheint das VG Oldenburg nicht so klar zu sehen, wenn darauf hingewiesen wird, dass bereits zweifelhaft sei, ob die Praxis der Genitalverstümmelung eine „Verfolgungsmaßnahme“ sei, weil Genitalverstümmelung als Initiationsritus vorgenommen werde, um Mädchen in die Welt der Frauen einzuführen⁴¹. Dieser Gesichtspunkt wird jedoch nicht vertieft. Vielmehr wird dann auf die (fehlende) Möglichkeit der staatlichen Schutzgewährung abgestellt und ausführlich, unter Verwertung einer Vielzahl von Auskünften begründet, dass Schutz nach § 53 VI 1 AuslG zu gewähren sei, weil eine konkrete Gefahr für Leib und Leben bestehe, der sich die Klägerin auch nicht im Sinne einer inländischen Fluchtalternative entziehen könne.

Es greift zu kurz, nur auf die soziale Bedeutung einer *vollzogenen* Verstümmelung (als Initiationsritus) abzustellen. Ähnlich der Abgrenzung und Zurechnung von Handlungs- und Unterlassungsdelikten bedarf es einer wertenden Gesamtschau. Bei wertender Betrachtung ist zu erkennen, dass bereits der Akt der Verstümmelung als Maßnahme der Ausgrenzung angelegt ist, da der Eingriff die Frau darauf reduziert, bloßes Objekt⁴² einer möglichen Verheiratung zu sein. Die soziale Anerkennung beschränkt sich auf diesen Aspekt; das ausgrenzende Moment liegt darin, dass die Situation der sozialen Minderwertigkeit perpetuiert wird. In diesem Sinne argumentiert auch das *Tribunal Administratif Lyon*, wenn auf den wesentlichen Unterschied zwischen dem Ritual der männlichen Beschneidung und der Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung abgestellt und festgestellt wird, dass insoweit eine grundlegende Ungleichheit bestehe⁴³: Im Vergleich zur Praxis der Beschneidung von Männern⁴⁴ bedeute die Verstümmelung von Frauen eine erniedrigende Behandlung, die auf Unterwerfung angelegt sei. Die Ausweglosigkeit ist umfassend: Dem Übergriff der Genitalverstümmelung kann sich die Betroffene nur durch Flucht entziehen; wobei an dieser Stelle zu prüfen bleibt, ob sich inländische Fluchtalternativen anbieten⁴⁵. Dass der Weigerung, sich (dem Ritual) zu

unterwerfen, eine soziale Stigmatisierung folgt, die dem Abschluss aus dem gesellschaftlich gesicherten Leben gleichkommt und damit „jene Sphäre des Öffentlichen (erreicht), die für die Gewährung des Asylrechts als typisch anzusehen ist“⁴⁶, macht nur die Alternativlosigkeit, d.h. die Ausweglosigkeit und Ausgrenzung, die sich bereits in dem Übergriff manifestiert, deutlich.

4. Intensitätsschwelle

Unstreitig überschreitet eine Genitalverstümmelung die asylherhebliche Intensitätsschwelle. Es handelt sich um einen schweren Eingriff, der bleibende körperliche und psychische Schäden zur Folge hat⁴⁷. Dass der Akt der Verstümmelung die asylherhebliche Intensitätsschwelle auch dann überschreitet, wenn der Eingriff nicht wie meist unter miserablen hygienischen Bedingungen, ohne Betäubung und mit grausamen Hilfsmitteln wie z.B. Glasscherben oder Rasierklindgen als Schneidewerkzeug durchgeführt wird, ergibt sich nicht nur aus den nachhaltigen Spätfolgen. Selbst wenn die Verstümmelung nach allen Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt wird, wird damit ein radikaler Eingriff in die körperliche Integrität und psychische Befindlichkeit der Frau bewirkt. Das scheint das VG Frankfurt a.M.⁴⁸ nicht im Blick zu haben, wenn darauf hingewiesen wird, dass die Bestrebungen der Regierung, das Gesundheitsrisiko durch Verlagerung in die öffentlichen Krankenhäuser zu vermindern, „augenscheinlich noch nicht zu einer entsprechenden Praxis geführt“ habe. Eine Unterscheidung nach Eingriffsart verbietet sich⁴⁹. Denn in allen Fällen liegt ein einschneidender Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und psychische Integrität der Frau vor⁵⁰. Das eigentliche Problem liegt in der Zurechnung, da hier nicht der Staat handelt, sondern die Misshandlung von Dritten, meist anderen Frauen, zugefügt wird.

III. Das Problem der Zurechenbarkeit

In der Regel sind es Mütter bzw. Großmütter, die sicherstellen, dass Mädchen und junge Frauen ihres Volksstammes dem Ritual der Genitalverstümmelung unterzogen werden. Damit stellt sich die Frage der Schutzbereitschaft des Staates. Denn eine Zurechnung zum Staat und damit der Fall der mittelbaren politischen Verfolgung wird dann angenommen, wenn der Staat zur Schutzgewährung entweder

38) OVG Hamburg, NVwZ-Beil. I 1999, 92 (93). Hailbronner, ZAR 1998, 152 (153, 156), sowie krit. dazu Mees-Asadollah, Streit 1998, 139 (140).

39) FAZ v. 20. 9. 1997; SZ v. 10. 12. 1997.

40) Vgl. auch Marx (o. Fußn. 21), § 76 Rdnr. 86.

41) VG Oldenburg, InfAuslR 1998, 412 (414).

42) VG Wiesbaden, InfAuslR 2000, 79 (81).

43) TA Lyon, RUDH 1996, 230 (232): „profonde inégalité“.

44) Das TA Lyon hat ersichtlich nicht den Fall der Zwangsbeschneidung von Jungen und Männern im Blick. Vgl. dazu, dass die Zwangsbeschneidung eines christlichen türkischen Wehrpflichtigen während des Wehrdienstes als politische Verfolgung zu qualifizieren ist, BVerwGE 89, 162 = NVwZ 1992, 582.

45) Vgl. VG Oldenburg, S. 5 UA (insoweit nicht abgedr. in: InfAuslR 1998, 412).

46) Hailbronner, ZAR 1998, 152 (153).

47) Vgl. nur Hulverscheidt (o. Fußn. 17), S. 52 (53 ff.).

48) VG Frankfurt a.M., NVwZ-Beil. I 1999, 71 (73).

49) Drei Eingriffsarten werden unterschieden. *Klitorisbeschneidung*: Die Klitoris wird teilweise oder vollständig entfernt. *Excision*: Die Klitoris und die inneren Schamlippen werden entfernt. Die äußeren Schamlippen bleiben unverletzt und die Vagina wird nicht verschlossen. *Infi-bulation* (so genannte Pharaonische Beschneidung, die extremste Form der Verstümmelung): Die Klitoris, die inneren Schamlippen sowie die inneren Seiten der äußeren Schamlippen werden entfernt und beide Seiten der Vulva werden bis auf eine winzige Öffnung mit Dornen zusammengeheftet oder mit Seide zusammengeknüpft. Am häufigsten praktiziert werden die ersten zwei Eingriffsarten.

50) Vgl. zum Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit: Ägyptischer Conseil d'Etat, EuGRZ 1998, 24 (25).

nicht bereit ist oder wenn er sich nicht in der Lage sieht⁵¹, die ihm an sich verfügbaren Mittel im konkreten Fall gegenüber Verfolgungsmaßnahmen bestimmter Dritter wirksam einzusetzen⁵².

Einen deutlich anders akzentuierten Ansatz nutzt dagegen das VG *Frankfurt a. M.*⁵³: Das VG geht davon aus, dass § 51 I AuslG nicht an den Begriff der politischen Verfolgung im Sinne des Asylgrundrechts anknüpft. Entscheidend sei allein die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung wegen eines der in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) genannten Merkmale⁵⁴. Das soll hier nicht vertieft werden. Der wesentliche Punkt ist, dass sich nach Auffassung des VG *Frankfurt a. M.* das Problem der Staatlichkeit und damit die Frage der Zurechenbarkeit nicht stellt: Auf den Grund mangelnden staatlichen Schutzes komme es nicht an. Dieser quer zur dogmatischen Begriffsbildung stehende Ansatz ist jedoch vereinzelt geblieben und von Rechtsprechung und Literatur nicht aufgegriffen worden. Die h. M. geht vom Moment der Staatlichkeit aus und prüft, ob der Staat⁵⁵ bereit bzw. in der Lage ist, gegen die Praxis der Genitalverstümmelung vorzugehen.

Dabei kommt es zunächst auf die tatsächliche Situation im Land an, die sich über die Auskünfte sachverständiger Stellen, im asylrechtlichen Fachjargon: die Erkenntnismittel, erschließt. Neben der Frage der Verbreitungsdichte – einer Frage, der meist bereits bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit des Vortrags nachgegangen wird – gilt es festzustellen, ob bzw. welche Maßnahmen der Staat bislang mit Blick auf die Praxis der Genitalverstümmelung ergriffen hat. Zu beobachten ist zwar, dass einzelne Länder durchaus initiativ geworden sind, sei es durch Normierung eines Verbots mit Strafbewehrung⁵⁶, sei es durch Informationskampagnen bzw. Unterstützung der Aufklärungsarbeit von nationalen und internationalen Nicht-Regierungsorganisationen. Gleichwohl kommen die sachverständigen Stellen überwiegend zu der Einschätzung, dass die Maßnahmen bislang meist ohne durchschlagenden Erfolg geblieben sind und der Staat letztlich weder die Täter bestrafe noch die Opfer schütze. Aus dieser Erkenntnis werden in der Rechtsprechung aber unterschiedliche Konsequenzen gezogen.

So verweist das VG *München*⁵⁷, das über die Klage einer Staatsangehörigen aus Kamerun zu entscheiden hatte, zunächst darauf, es „möchte sich ... ausdrücklich nicht der Rechtsmeinung anschließen, wie sie etwa das VG *Oldenburg* vertritt“ und führt dann aus, den Auskünften sei zu entnehmen, dass der Staat „über Lippenbekenntnisse hinaus keine konkreten Maßnahmen ... unternommen hat, sei es aus Gleichgültigkeit oder aus politischen und ethnischen Rücksichtnahmen“. Das vom VG *München* in Bezug genommene VG *Oldenburg*, das ebenfalls davon ausgeht, dass der Staat den Betroffenen praktisch keinen Schutz gewährt, verneint dagegen eine zurechenbare, d. h. mittelbare staatliche Verfolgung mit dem Argument, da die Praxis der Genitalverstümmelung im Geheimen und im Verborgenen stattfinde, biete sich dem Staat tatsächlich keine Möglichkeit, schutzgewährend einzugreifen. Auch „sprechen Frauen, die beschnitten worden sind, darüber nicht mit nicht beschnittenen Frauen ... Initiativen unabhängiger Frauenorganisationen versuchen nicht, über den Einsatz staatlicher Mittel Beschneidungen zu verhindern“⁵⁸.

Diese Argumentation erscheint jedoch nicht überzeugend: Zum einen wird nicht miteingestellt, dass strafbewehrtes Verhalten⁵⁹ typischerweise „im Geheimen“ stattfindet. Strafverfolgung hat immer (auch) mit dem Problem des effektiven Ermittlungszugriffs und mit Dunkelziffern zu kämpfen. Selbst wenn Straftaten wie beispielsweise im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts einen enorm aufwendigen Ermittlungseinsatz nach sich ziehen, wird man einem Staat, dessen

Staatlichkeit nicht in Zweifel steht, nicht (deswegen) die Fähigkeit absprechen, Schutz durch strafrechtliche Sanktionen zu vermitteln. Die Begründung des VG *Oldenburg* läuft denn auch letztlich auf eine Verneinung der Staatlichkeit hinaus. Wobei das VG die Staatlichkeit aber gerade nicht in Zweifel zieht, denn es verneint an anderer Stelle ausdrücklich die Frage, ob Machtstrukturen (der Volkstämme und Clans) bestehen, die die Staatlichkeit verdrängen. Wenn aber „die Existenz des Staates und die staatliche Macht ... nicht ernstlich in Zweifel gezogen werden“ kann⁶⁰, dem Staat also kraft seines Machtmonopols die Mittel strafrechtlichen, polizeirechtlichen und ordnungsrechtlichen Handelns zur Verfügung stehen, dann stellt sich nicht die Frage der Schutzfähigkeit, sondern die Frage der Schutzbereitschaft⁶¹. Auf dieser Linie liegt auch das VG *Trier*, das zwar den Tatbestand der politischen Verfolgung bejaht, die Zurechenbarkeit jedoch verneint, da der Staat Nigeria die Praxis der Genitalverstümmelung durch massive Aufklärungskampagnen bekämpft und medizinische Einrichtungen, Gesundheitszentren, Frauenorganisationen und das Bundesministerium für Angelegenheiten der Frauen diese Kampagne unterstützen⁶². Bedenkt man, dass sich staatlicher Schutz nicht nur kraft hoheitlicher Sanktionen manifestiert, sondern zumindest mittelfristig auch über Aufklärung und Unterstützung verwirklicht, wird deutlich, dass auch die weitere vom VG *Oldenburg* angeführte Begründung, es gebe keinen Austausch der Frauen untereinander, zu kurz greift.

IV. Ausblick

Folgt man der Argumentationslinie, dass Genitalverstümmelung als politische Verfolgung zu qualifizieren ist, wird deutlich: Das Grundproblem bei Fallkonstellationen frauenspezifischer Fluchtgründe liegt in der Differenz von Öffentlichkeit und Privat, die nur dann überwunden scheint, wenn der Übergriff eine Intensität erreicht, die es – menschenrechtlich definiert – gebietet, gesellschaftlich überkommene Formen der Ausgrenzung zum Anlass zu nehmen, dem einzelnen

51) Der Versuch, „Staatlichkeit“ mit dem Argument zu begründen, dem Staat gleichgestellt seien solche staatsähnlichen Organisationen, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen, führt nicht weiter. Der Volksstamm mag zwar über soziale Regeln und Riten ein geschlossenes gesellschaftliches Subsystem darstellen. Die allgemeine Auskunftsfrage gibt aber nichts dafür her, dass in den jeweiligen Ländern der Volksstamm bzw. Clan den Staat verdrängt hat. So auch VG *Oldenburg*, InfAuslR 1998, 412 (414).

52) BVerfGE 80, 315 (336) = NVwZ 1990, 151; BVerfGE 54, 341 (358) = NJW 1980, 2641.

53) VG *Frankfurt a. M.*, NVwZ-Beil. I 1999, 71; vgl. auch VG *München*, Urt. v. 6. 3. 2001 – M 21 K 98.51167.

54) Das VG setzt sich ausführlich – unter Bezugnahme auf ein in Auszügen wortwörtlich wiedergegebenes Urteil der Kammer (NVwZ-RR 1994, 358) – mit der einschlägigen Rechtsprechung des 9. Senats des BVerwG auseinander.

55) Vgl. zur Frage der (Quasi-)Staatlichkeit BVerfGE, NVwZ 2000, 1165; BVerwG, NVwZ 2001, 815 und 818.

56) Vgl. *Ägyptischer Conseil d'Etat*, EuGHZ 1998, 24 (m. Anm. Bälz), wonach das kraft einer Verordnung normierte Verbot der Genitalverstümmelung mit Shari'a und Verfassung vereinbar ist. Nach Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde v. 1. 2. 2000 an das VG *München* gibt es Verbotsgesetze in Togo, Burkina Faso, Senegal und Nigeria. Auch in Cote d'Ivoire soll ein solches Verbot existieren (VG *Wiesbaden*, InfAuslR 2000, 79 [81]). Vgl. auch *Kohmert*, NVwZ 1998, 136 (139 Fußn. 30).

57) VG *München*, NVwZ-Beil. I 1999, 74.

58) VG *Oldenburg*, InfAuslR 1998, 412 (415).

59) Es herrscht allgemein Übereinstimmung, dass Genitalverstümmelung strafrechtlich als Körperverletzung zu qualifizieren ist.

60) VG *Oldenburg*, InfAuslR 1998, 412 (415).

61) VG *Wiesbaden*, InfAuslR 2000, 79 (81). Vgl. wiewohl sehr knapp in der Begr. auch VG *Magdeburg*, NVwZ-Beil. 1998, 18.

62) VG *Trier*, NVwZ-Beil. I 1999, 75. Vgl. auch OVG *Münster*, Beschl. v. 14. 10. 1999 – 23 A 1141/99.A, S. 3.

Menschen Schutz über die nur temporäre Duldung hinaus zu bieten. In der Praxis der verwaltungsgerichtlichen Bewältigung der Fälle mag es hilfreich sein, zumindest Schutz über § 53 AuslG vermittelt zu haben. Nur trifft das nicht das Problem, das es rechtlich zu verarbeiten gilt: Der asyl- bzw. abschiebungsschutzrechtliche Schutz, der über Art. 16 a GG bzw. § 51 I AuslG angeboten wird und der Sicherheit meint, zielt darauf, vor der staatlich zurechenbaren Ausweglosigkeit Sicherheit zu bieten. Das bedeutet letztlich Einmischung, auf die das Asylrecht aber gerade angelegt ist. Das Asylrecht „bewertet“ kulturelle Differenzen, darin liegt die Schutzverheißung.

Zur Rechtsprechung